GEMEINDE **NÜMBRECHT**

Gemeinde Nümbrecht · 51581 Nümbrecht · Postfach 1120

Der Bürgermeister

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner
Herrn Dr. Jörg Wacker
Poststraße 1-3

40213 Düsseldorf

Hauptstraße 16
51588 Nümbrecht
Telefon 02293 302-101
Telefax 02293 302-190
martina.subat@nuembrecht.de
www.nuembrecht.de

Aktenzeichen	**Auskunft erteilt**	**Datum**
BM/Su	Hilko Redenius	18.04.2011

Klage Gemeinde Nümbrecht und Oberbergische Kommunen gegen den Oberbergischen Kreis - Ihr Schreiben vom 11.04.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Wacker,

ich bedanke mich für Ihr o.a. Schreiben. Ich habe nach wie vor die Absicht, den Klageweg gegen die Festsetzung der Kreisumlage gegen den Oberbergischen Kreis zu beschreiten. Aus meiner Sicht möchte ich insbesondere zu Ziff. 2 Ihres Schreibens „Vorgehensweise und Stossrichtung der Klage" noch ergänzende Hinweise/Anregungen geben.

Sie führen als Aufzählungspunkt a) aus, dass Herausgearbeitet werden muss, welche freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreis wahrnimmt, obwohl diese auch durch die Gemeinde selbst erfüllt werden könnten.

Hier werde ich auch in Zusammenarbeit mit meinen Bürgermeisterkollegen eine Aufstellung möglicher Ansatzpunkte erarbeiten und Ihnen dann zukommen lassen.

Zu Punkt c): Hier führen Sie die Verletzung der finanziellen Mindestausstattungsgarantie einer kreisangehörigen Gemeinde als Klagegrund an. Gerade diesen Punkt sehe ich – vielleicht auch emotional – aus Sicht der Gemeinde Nümbrecht als Hauptgrund der Beschwerde. Die Ausgangslage in der Gemeinde Nümbrecht stellt sich zurzeit wie folgt dar: In 2011 haben wir Erträge von 28,3 Mio. EUR und Aufwendungen von 36,1 Mio. EUR. Dieses ergibt im Saldo ein Defizit von 7,78 Mio. EUR. Bereits Ende 2010 war ein Kassenkreditvolumen (Überziehungskredit) in Höhe von knapp 23 Mio. EUR aufgelaufen. Am Jahresende 2011 wird dieses durch das diesjährige Defizit auf über 30 Mio. EUR anwachsen. D.h. unsere Kassenkredite übersteigen die kompletten Jahreserträge der Gemeinde!

Gerade die Kreisumlage spielt hierbei eine immens wichtige Rolle. Wenn wir einmal in das Jahr 1994 schauen, so wurden seinerzeit 11,5 Mio. EUR als umlagefähige Grundlage an-

geführt. Hiervon musste die Gemeinde bei einem Kreisumlagesatz von 47,64 % (insgesamt über alle Kreisumlagen) 5,5 Mio. EUR an den Kreis überweisen. 6 Mio. EUR verblieben bei der Gemeinde.

Im Jahr 2011 ergibt sich mittlerweile eine umlagefähige Grundlage von 15,7 Mio. EUR. Insofern, bei dem Umlagegrundlagen, eine Steigerung von 4,4 Mio. EUR oder 36,5 %.

Man würde normalerweise davon ausgehen, dass die Anteile von Gemeinde und Kreis in diesem Verhältnis auch proportional gestiegen wären. Wäre dies so, gäbe es auf Seiten der Gemeinde keine Probleme. Aber hier hat eine umgekehrte Entwicklung stattgefunden.

Von den 15,7 Mio. EUR erhält der Kreis im Jahr 2011 11,5 Mio. EUR und bei der Gemeinde verbleiben nur noch 4,2 Mio. EUR. Die Gemeinde hat also von 1994 bis 2011 einen Rückgang von 1,8 Mio. EUR bzw. 29,9 % zu verzeichnen. Der Kreis hingegen einen Zuwachs von 6 Mio. EUR bzw. 110,9 %! Die Gemeinde muss also mit weniger Geld auskommen, während der Kreis (üppig) zugelangt hat.

Ich denke, dies sollte auch ein großer Ansatzpunkt sein, um auch die nicht mehr vorhandene Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu dokumentieren. Darüber hinaus sollte auch insbesondere die Änderung innerhalb der Gemeindeordnung Berücksichtigung finden. Alle bisher stattgefundenen Prozesse, die bis zum OVG oder auch bis zum Landesverfassungsgericht gingen, standen bzw. basierten auf einer Gemeindeordnung nach altem Recht. Inzwischen ist durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) insbesondere im Bereich der Haushaltswirtschaft eine Revolution erfolgt. Die Gemeinde muss wie ein Privatbetrieb eine Bilanz jährlich erstellen und in Form einer Ergebnisrechnung, in der freien Wirtschaft Gewinn- und Verlustrechnung genannt, buchen. Hierauf fußen auch die neuen Vorschriften der Finanzwirtschaft.

Gerade der § 75 der Gemeindeordnung, der die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzwirtschaft der Gemeinde regelt, ist inhaltlich komplett geändert worden. So sind die Vorschriften für den Haushaltsausgleich neu gefasst worden. Interessant ist für mich aber die Änderung im Bereich der sog. Überschuldung. Während vor der Reform § 75 GO einzig davon sprach, eine Gemeinde darf sich nicht überschulden, die Überschuldung aber nicht normiert war, so enthält heute der § 75 Abs. 7 der GO eine Verschuldungsgrenze. Dort ist ausgeführt, dass die Gemeinde sich nicht verschulden darf. Sie gilt lt. Gesetz als überschuldet, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist.

Die Gemeinde Nümbrecht hat zum 01.01.2009 den Entwurf einer Eröffnungsbilanz aufgestellt. Ca. im Juli/August werden wir dem Rat die mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmte Eröffnungsbilanz zum Beschluss vorlegen. Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2009, 2010 und des voraussichtlichen Ergebnisses 2011 wird die Gemeinde Nümbrecht dann über kein Eigenkapital mehr verfügen.

Insofern gilt die Gemeinde Nümbrecht dann gemäß Definition des § 75 Abs. 7 GO als überschuldet.

Meine Überlegungen gehen dahin, dass eine bestimmende Ursache für die Überschuldung die Höhe der Kreisumlage ist. Das Missverhältnis der Verteilung der Mittel zwischen Gemeinde und Kreis, welches sich von 1994 bis heute zeigt, dokumentiert für mich unter Hinzuziehung der Überschuldung den Eingriff des Kreises in die Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Insofern bitte ich Sie zu prüfen, ob gerade ein Vorgehen gegen „die Erdrosselung" erfolgversprechend ist – auch oder besonders im Hinblick auf die geänderte Gesetzeslage.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hilko Redenius